

Sozialpolitik in ihrer Einheit ist. Wirksam unterstützt durch eine breite und gezielte Rechtserziehung und Rechtspropaganda, wurde die Einhaltung des sozialistischen Rechts und die aktive Teilnahme der Werktätigen an der Durchsetzung einer bewußten Disziplin in allen Lebensbereichen zum festen Bestandteil sozialistischer Lebensweise. (Vgl. 18.2.)

Nichts wäre indessen schädlicher, als anzunehmen, die Vorbeugung vollziehe sich nunmehr im Selbstlauf. Die noch beachtliche Anzahl verschiedenartigster Rechtsverletzungen erfordert auch in Zukunft gezielte und differenzierte Maßnahmen der allgemeinen sozialen und der speziellen Vorbeugung des gesamten politischen Systems, um Rechtsverletzungen zu verhüten. Besonders bedeutsam ist es dabei, die allseitige Durchsetzung des sozialistischen Rechts zu sichern. Die Möglichkeit, vor allem durch die Beachtung, Nutzung und Befolgung des sozialistischen Rechts der Begehung von Rechtsverletzungen vorzubeugen, liegt im Wesen des sozialistischen Rechts selbst begründet (vgl. Kap. 18). Als Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zu einem Instrument ausgestaltet, das die gesellschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen entsprechend den objektiven Erfordernissen gestalten hilft, dient das sozialistische Recht in seiner Gesamtheit der Vorbeugung beziehungsweise Lösung von Rechtskonflikten, indem es vor allem seine gestaltenden und regulierenden Aufgaben erfüllt.

Sichtbaren Ausdruck findet die zum Handeln anleitende Funktion des sozialistischen Rechts vor allem in solchen grundlegenden Gesetzeswerken wie dem FGB, dem ZGB und dem AGB. Sie sind — wie die Gesetze und Rechtsvorschriften anderer Rechtszweige — ausdrücklich nicht vordergründig als Mittel zur Lösung von Konflikten angelegt. Im Zentrum steht vielmehr die Orientierung der Werktätigen, Staatsfunktionäre, Betriebe und Einrichtungen auf ein Verhalten, das mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Einklang steht, auf die Pflichten, die deshalb auch in der Regel freiwillig eingehalten werden.²³

Vgl. hierzu speziell die §§ 1 bis 4 FGB, §§ 8, 12, 14, 44 ZGB sowie § 1 Abs. 2 und § 2 bis 14 AGB. Im StGB hat dieses charakteristische Merkmal in Art. 3 sowie den §§ 26 und 32 seinen Niederschlag gefunden.

Die gestaltende und bewußtes Verhalten fördernde Rolle des sozialistischen Rechts, deren praktische Verwirklichung die Bürger befähigt, Konflikte und Streitigkeiten selbständig zu lösen, ist ein erster wesentlicher Faktor, um Rechtsverletzungen aller Art vorzubeugen und dort, wo es Anzeichen dafür gibt, sie zu verhindern.

Von dem Ziel, Rechtsverletzungen gar nicht erst zuzulassen, ist auch die nach dem VIII. Parteitag der SED von der Partei initiierte Massenbewegung für vorbildliche Ordnung und Sicherheit, hohe Gesetzlichkeit und Disziplin in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens mitbestimmt. In immer mehr Arbeitskollektiven wird nicht mehr nur um hohe Produktionsergebnisse gerungen, sondern gleichzeitig mit hoher Verantwortung der Kampf gegen alle Verletzungen des sozialistischen Rechts geführt (vgl. 17.3.).

Von außerordentlich großer Bedeutung für die Vorbeugung von Rechtsverletzungen ist die Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe, der Staats- und

22 Vgl. Grundriß Zivilrecht, H. 1, Berlin 1977, S. 135.